



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2017  
COM(2017) 480 final

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Bereitstellung der  
Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung**

## BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>1</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“) ermöglicht die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung genau bestimmter Ausgaben, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens nicht getätigten werden könnten.

Gemäß Artikel 11 der MFR-Verordnung und Nummer 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup> schlägt die Kommission nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Ausgabenrubrik *Europa in der Welt* (Rubrik 4) sowie nach Ausschöpfung des dort verbliebenen Spielraums vor, das Flexibilitätsinstrument 2017 mit einem Betrag von 275 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen.

Die Verfügbarkeit des Flexibilitätsinstruments<sup>3</sup> stellt sich wie folgt dar: ein jährlich zur Verfügung stehender Betrag von 600 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) – dies entspricht 676 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen – aufgestockt durch verfallene Beträge aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union und dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (der Ende 2016 verfallene Betrag belief sich auf 646 Mio. EUR). Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von 530 Mio. EUR im Rahmen des Haushaltsplans 2017 zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Migrations-, Flüchtlings- und Sicherheitskrise<sup>4</sup> stehen für das Flexibilitätsinstrument 2017 insgesamt 792 Mio. EUR zur Verfügung.

Diese Inanspruchnahme betrifft einen Betrag von 275 Mio. EUR über die Obergrenze der Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus und dient zur Finanzierung der Dotierung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) im Jahr 2017.

Die vorläufig veranschlagten Mittel für Zahlungen, die der vorgeschlagenen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

(in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)

Jahr	Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für Maßnahmen zur Dotierung des EFSD im Jahr 2017
2017	275,0
<b>Insgesamt</b>	<b>275,0</b>

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Die Berechnungen gelten unbeschadet der Änderung der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Technische Anpassung des Finanzrahmens 2018 an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (ESVG 2010)“ (COM(2017) 220), die der Aufstockung der dem Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Beträge nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1123 Rechnung tragen sollte.

<sup>4</sup> ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 53.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Bereitstellung der Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>5</sup>, insbesondere auf Nummer 12 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Flexibilitätsinstrument dient dazu, genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigten werden könnten.
- (2) Die Obergrenze für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag beträgt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>6</sup> 600 000 000 EUR (zu Preisen von 2011).
- (3) Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration, Flüchtlingsströmen und Sicherheitsbedrohungen ist es notwendig, erhebliche zusätzliche Beträge zur schnellstmöglichen Finanzierung entsprechender Maßnahmen zu mobilisieren.
- (4) Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) ist es notwendig, das Flexibilitätsinstrument zur Ergänzung der verfügbaren Finanzmittel des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2017 über die Obergrenzen der Rubrik 4 hinaus mit 275 000 000 EUR in Anspruch zu nehmen, um die Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) bereitzustellen. Dieser Betrag umfasst in den Vorjahren verfallene Beträge des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013.
- (5) Auf der Grundlage des erwarteten Zahlungsprofils sollten die der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechenden Mittel für Zahlungen nur für 2017 zugewiesen werden –

---

<sup>5</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2017 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um 275 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen in die Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) einzustellen.

Der in Absatz 1 genannte Betrag wird zur Dotierung des Garantiefonds zum Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung verwendet.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*